

Aufbewahrung von Schusswaffen*

Wer Langwaffen, Kurzwaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Waffen sicher in einem Waffenschrank verstaut sind und um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition wurde im Sommer 2017 neu geregelt:

- Es gilt Bestandsschutz = bis zum 05. Juli 2017 erworbene Sicherheitsbehältnisse nach VDMA 24992, Stand Mai 1995 dürfen weiterhin verwendet werden bis die maximal erlaubte Anzahl von Schusswaffen erreicht ist. **Wechselt** der Waffenschrank den Besitzer, dann gilt für den vorhandenen Waffenschrank **kein Bestandsschutz** mehr.
- Die Konformitätsbewertung des Sicherheitsbehältnisses nach der Norm DIN/EN 1143-1 erfolgt durch eine akkreditierte Stelle.
- Waffen dürfen **nur ungeladen** im Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden.
- Waffen und Munition dürfen zusammen aufbewahrt werden, d. h. es muss kein separat absperbares Innenfach vorhanden sein.

Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:**

Nur Munition 	Stahlbehältnis ohne Klassifizierung  mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis	Unbegrenzte Anzahl Kurzwaffen inkl. Munition 	Wertschutzschrank EN-1   
Bis 5 Kurzwaffen inkl. Munition 	Wertschutzschrank EN-0 (N)   	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen 	Waffenschrank Mind. Widerstandsgrad 0/N   
Bis 10 Kurzwaffen inkl. Munition 	Wertschutzschrank EN-0 (N), min. 200 kg   	inkl. Munition 	Waffenschrank Mind. Widerstandsgrad 0/N   

* Alle Angaben ohne Gewähr! Stand 14.07.2017

** Vgl. auch interkey Info über Sicherheitsstufen Datenblatt für Tresore

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:**

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I nach EN 1143-1 aufbewahrt werden.

Waffen jeglicher Art, also auch Schusswaffen, gehören sicher verwahrt, damit keine Unbefugten und schon gar nicht Kinder Zugriff darauf haben. Daher ist es ratsam, bereits bei der Aufstellung des Waffenschrankes darauf zu achten, dass dieser außer Reichweite von Kindern aufgestellt wird.

Überreicht durch: